

Stellungnahme der Swiss Association for Compliance and Competition Law (ACCL) zur Teilrevision des Kartellgesetzes

Zürich, 10. März 2022

I. ACCL

Die Swiss Association for Compliance and Competition Law (ACCL) setzt sich für die Förderung des Wettbewerbsrechts ein. Im Fokus steht dabei den Wissens-Transfer aus der Forschung zu gewährleisten. Die ACCL begrüsst die Reform (nachstehend 1.& 2.). Allerdings bemängelt der ACCL Vorschläge zur Institutionenreform (nachstehend 3.).

II. Hauptpunkte

1. Verfahrensverkürzung

Empfehlung: Wie von der Motion Fournier (16.4094) gefordert, sollen Ordnungsfristen für die Durchführung von Verwaltungsverfahren bei den Wettbewerbsbehörden und vor Gericht in das Kartellgesetz aufgenommen werden. Ebenso ist die in derselben Motion geforderte Parteientschädigung im erstinstanzlichen Verfahren zu begrüssen.

Kommentar: Langjährige Verfahren (z.T. über 10 Jahre) gefährden die Rechtssicherheit und die Rechtsdurchsetzung. Die Einführung von Fristen wird diesen Zustand wirksam korrigieren, wobei sicherzustellen ist, dass der Rechtsschutz der betroffenen Parteien nicht eingeschränkt wird. Die Einführung von Parteientschädigungen wird dazu führen, dass angesichts der Länge der Verfahren, Unternehmen nicht auf den Rechtsschutz allein aus Kostengründen verzichten werden.

2. Fusionskontrolle

Empfehlung: Der von der Wettbewerbskommission angewandte qualifizierte Marktbeherrschungstest wird durch den SIEC-Test abgelöst. Mit der Einführung des SIEC-Tests können Zusammenschlüsse, die den Wettbewerb behindern und deren negative Effekte nicht durch Effizienzvorteile ausgeglichen werden, unterbunden werden, was unter dem bestehenden qualifizierten Marktbeherrschungstest nicht in jedem Fall möglich ist.

Kommentar: Das Schweizer Recht fusst auf dem EU-Recht aus den späten 80iger Jahren und ist mittlerweile international völlig veraltet. Mit dem neuen Test wird die WEKO den gleichen Test anwenden wie die EU Kommission.

3. Institutionenreform

Empfehlung: Die WEKO bedarf einer Institutionenreform, um den veränderten Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht zu werden. Im Fokus einer solchen Reform steht dabei die Einführung

einer erstinstanzlichen Gerichtsbehörde, um Prozesse zu beschleunigen und um eine rechtsstaatliche überfällige Trennung von Entscheid- und Untersuchungsbehörde zu gewährleisten.

Begründung: Mit der Einführung einer erstinstanzlichen Gerichtsbehörde könnte die institutionelle Unabhängigkeit gefördert werden. Dabei geht es insbesondere um die konsequente Trennung von der Untersuchungs- zur Entscheidungsbehörde. Dadurch können Verfahren verkürzt und die Unabhängigkeit gestärkt werden.

III. Schlusswort

Die ACCL bedankt sich für die Berücksichtigung der drei genannten Punkte.

Prof. Patrick L. Krauskopf

Michel Rudin

Vereinspräsident

Co-Geschäftsführer